

KNOW-HOW AM BAU

TIPPS UND TRICKS
ZUR BETRIEBS-
OPTIMIERUNG

Auf gute Organisation kommt es an.

Ausgabe 5: Regieleistungen



Autor: Univ. Prof. Dipl.-Ing. Dr. Andreas Kropik

EINE INITIATIVE DES BAUBETRIEBSWIRTSCHAFTLICHEN AUSSCHUSSES DER BUNDESINNUNG BAU.

Regieleistungen – von der Beauftragung bis zur Abrechnung

1. Ausgangslage

Um Regieleistungen rechtssicher abrechnen zu können, bedarf es der Einhaltung von Regeln. Viele Bauunternehmer verlieren bei der Ausführung von Regieleistungen Geld, weil sie im Vorfeld

- nicht darauf geachtet haben, eine konkrete und nachweisbare Aufforderung des Auftraggebers (AG) zur Ausführung von Arbeiten in Regie zu erwirken,
- nicht darauf geachtet haben, ob jener Projektbeteiligte, welcher Regieleistungen anordnet, überhaupt zur Anordnung berechtigt ist,
- nicht abgeklärt haben, was an Produktionsmittel einzusetzen ist,
- die Leistungen nicht ordnungsgemäß aufgezeichnet haben,
- die Aufzeichnungen nicht rechtzeitig dem AG übermittelt haben oder
- weil der Nachweis nicht gelingt, dass die in Regie ausgeführten Leistungen nicht mit vereinbarten Einheitspreisen bereits abgerechnet sind oder abzurechnen gewesen wären.

Diese Broschüre gibt für alle Projektbeteiligte nützliche Hinweise und soll dazu beitragen, Fehler in der Abwicklung, und daraus resultierende Konflikte, zu vermeiden.



2. Checkliste: Von der Beauftragung bis zur Abrechnung

Nachfolgende Checkliste dient für einen ersten Einstieg in das Thema. Sie legt dar, welches Verhalten der Unternehmer bei diversen Ausgangssituationen

anstreben soll. Die Ausführungen orientieren sich an den Regelungen der ÖNORM B 2110. Auf abweichende Regelungen im Vertrag ist besonders zu achten.

Checkliste – Von der Beauftragung bis zur Abrechnung von Regieleistungen

Ausgangssituation	Umfeld	Erforderliche Handlungen des Unternehmers	siehe Broschüre
Hinweise für die Kalkulation			
Erfassung der Baustellen-Gemeinkosten (BGK)	Bei angehängten Regieleistungen	BGK gelten mit der Hauptleistung (zu Einheits- oder Pauschalpreisen) als abgegolten. In den Regiepreisen daher nicht mehr zu erfassen.	Kapitel 6.3
	Bei selbstständigen Regieleistungen	BGK sind über die Regiepositionen zu erfassen. Sind für die Aufwendungen keine Positionen vorhanden, muss eine Umlage auf die Preise der vorhandenen Positionen erfolgen.	Kapitel 6.3
Bei der Erbringung von Regieleistungen ist eine Aufsichtstätigkeit erforderlich.		Grundsätzlich gesondert vergütungsfähig, daher kein Einrechnen in die Regiepreise notwendig. Allerdings Abgrenzungsschwierigkeit zu den BGK. Hinweis: Bei der Beauftragung von Regieleistungen notwendige Aufsichtstätigkeit gesondert vereinbaren!	Kapitel 6.1
Überstundenzuschläge, Erschwerniszuschläge		Solche Zuschläge sind gesondert vergütungsfähig. Ein Einrechnen in die Normalstunde ist daher nicht notwendig.	Kapitel 6.2
Transportkosten		Transportkosten sind grundsätzlich Teil der Regiepreise von Materialien und daher einzurechnen. Transportkosten sind grundsätzlich nicht gesondert vergütungsfähig. Eine Ausnahme liegt bei Vereinbarung eines Kostenrahmens in Verrechnungseinheiten (VE) vor. Ein Manipulationsaufwand (z.B. Vertragen von Stoffen zur Arbeitsstelle) ist Teil der vergütungsfähigen Regiezeit.	Kapitel 6.4
Anordnung auf Durchführung von Regieleistungen durch einen Vertreter des Auftraggebers (AG)			
Von einem Vertreter des AG werden Regieleistungen angeordnet.	Die Vollmacht des Vertreters ist unklar.	Abklären, ob die Anordnung von einem bevollmächtigten Vertreter stammt. Den AG direkt über die Anordnung informieren. Eventuell Mustertext 1 verwenden.	Kapitel 7 und Mustertext 1 (Kapitel 12.1)

Anfrage bzw. Beauftragung von Regieleistungen und notwendige Vereinbarungen			
(A) Anfrage: Vom AG wird eine Leistung in Regie angefragt.	(A1) Die Anfrage betrifft angehängte Regieleistungen. Ein Leistungsverzeichnis (LV), welches auch Regiepositionen und -preise enthält, liegt vor.	(1) Erstellen eines Regieantrages auf Basis des LV, jedenfalls Abklärung über den Einsatz von Ressourcen (welche Qualifikation, allfällige Aufzahlungen für Erschwernisse udgl, Einsatz welcher Geräte etc). (2) Beauftragung durch den AG abwarten. (3) Mit der Leistungserbringung beginnen.	Kapitel 8.1 und 8.2 bzw. Mustertext 2 (Kapitel 12.2)
	(A2) Die Anfrage betrifft angehängte Regieleistungen. Es liegen keine oder keine geeigneten Regiepositionen im LV vor.	(1) Erstellen eines Regieantrages mit Regiepreisen, welche sich aus den tatsächlichen Kosten (z.B. Einkaufspreisen) zuzüglich Gesamtzuschlag ergeben (siehe ÖNORM B 2110 Abschnitt 8.2.6.3). (2) Beauftragung durch den AG abwarten. (3) Mit der Leistungserbringung beginnen.	Kapitel 8.2 bzw. Mustertext 2 (Kapitel 12.2)
(B) Anordnung: Vom AG wird eine Leistungserbringung in Regie angeordnet.	(B1) Die Anordnung betrifft die Durchführung angehängter Regieleistungen. Ein LV mit Regiepositionen und preisen liegt vor.	(1) Die Vereinbarung von Anzahl und Beschäftigungsgruppen und allfällige Aufzahlungen ist grundsätzlich vor Leistungserbringung notwendig. (2) Mit der Leistungserbringung kann begonnen werden. Hinweis: Ein Regieauftrag ist nicht notwendig, weil, anders als im Fall (A), bereits eine Beauftragung (Anordnung) vorliegt. Liegt nur eine mündliche Anordnung vor, ist eine schriftliche Auftragsbestätigung anzuraten.	Kapitel 8.1
	(B2) Die Anordnung betrifft die Durchführung angehängter Regieleistungen. Es liegen keine oder keine geeigneten Regiepositionen im LV vor.	(1) Erstellen eines Regieantrages mit Regiepreisen welche sich aus den tatsächlichen Kosten (z.B. Einkaufspreisen) zuzüglich Gesamtzuschlag ergeben (siehe ÖNORM B 2110 Abschnitt 8.2.6.3). (2) Beauftragung durch den AG abwarten. (3) Mit der Leistungserbringung beginnen. Hinweis: Grundsätzlich bedeutet die Annahme einer Aufforderung einen konkludenten (stillschweigenden) Vertragsabschluss. Ist keine bestimmte Höhe für das Entgelt bestimmt, so gilt ein angemessenes Entgelt als vereinbart (§ 1152 ABGB).	Kapitel 8.2 bzw. Mustertext 2 (Kapitel 12.2)
(C) Der Unternehmer hält die Ausführung von Regieleistungen für notwendig.	(C1) Ein LV mit geeigneten Regiepositionen liegt vor.	(1) Erstellen eines Regieantrages auf Basis des LV, jedenfalls Abklärung über den Einsatz von Ressourcen (welche Qualifikation, allfällige Aufzahlungen für Erschwernisse udgl, Einsatz welcher Geräte etc). (2) Beauftragung durch den AG abwarten. (3) Mit der Leistungserbringung beginnen.	Kapitel 8.2 bzw. Mustertext 2 (Kapitel 12.2)
	(C2) Es liegen keine oder keine geeigneten Regiepositionen im LV vor.	(1) Erstellen eines Regieantrages mit Regiepreisen welche sich aus den tatsächlichen Kosten (z.B. Einkaufspreisen) zuzüglich Gesamtzuschlag ergeben (siehe ÖNORM B 2110 Abschnitt 8.2.6.3). (2) Beauftragung durch den AG abwarten. (3) Mit der Leistungserbringung beginnen.	Kapitel 8.2 bzw. Mustertext 2 (Kapitel 12.2)

KNOW-HOW AM BAU

Auf gute Organisation kommt es an.

Ausgangssituation	Umfeld	Erforderliche Handlungen des Unternehmers	siehe Broschüre
Durchführung von Regieleistungen			
Regieleistungen werden durchgeführt.	Es ist weder der AG noch ein Vertreter des AG, wie z.B. eine ÖBA, auf der Baustelle anwesend.	Täglich den Regiebericht führen (siehe Kapitel 9) und jedenfalls nicht in längeren als 7-tägigen Intervallen dem AG oder dessen bevollmächtigten Vertreter zusenden (Mustertext 5).	Kapitel 9 bzw. Mustertexte 4 und 5 (Kapitel 12.4 und 12.5)
	Der AG oder ein Vertreter, wie z.B. eine ÖBA, ist auf der Baustelle anwesend.	Täglich den Regiebericht führen (siehe Mustertext 4) und grundsätzlich täglich, maximal in einem 7-tägigen Intervall, zur Unterfertigung vorlegen.	Kapitel 9 bzw. Mustertexte 4 und 5 (Kapitel 12.4 und 12.5)
Bei der Durchführung der Arbeiten stellt sich heraus, dass die vereinbarten Mengen (z.B. Regiestunden) überschritten werden.		Der AG ist unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.	Kapitel 5 und Mustertext 3 (Kapitel 12.3)
Abrechnung von Regieleistungen			
Es sind Leistungen außerhalb der Normalarbeitszeit zu erbringen.	Mit dem AG ist die Leistungserbringung in dieser Zeit vereinbart worden. Entsprechende Aufzeichnungen über die Arbeitszeit liegen vor.	Die Aufzahlung für Überstunden ist verrechenbar.	Kapitel 6.2, 8.1, 9 und 10
Es sind Leistungen zu erbringen für die dem Arbeitnehmer gemäß Kollektivvertrag eine Erschwerniszulage gebührt.	Mit dem AG ist dieser Umstand vorweg abgeklärt worden.	Die Aufzahlung für Erschwernisse ist verrechenbar.	Kapitel 6.2, 8.1, 9 und 10
Die angehängten Regieleistungen sind außerhalb der Ausführungszeit der Hauptleistungen zu erbringen.		Allfällige Baustellengemeinkosten sind gesondert verrechenbar.	Kapitel 6.3
Der AG verweigert die Anerkennung von Regieleistungen.		Prüfen, ob: (1) ein Regieauftrag vorliegt und (2) unterfertigte oder fristgerecht übersandte Regieberichte vorliegen. (3) Weiters ist sicher zu stellen, dass die Leistungen nicht bereits mit abgerechneten Einheits- oder Pauschalpositionen erfasst sind oder das Risiko, als Ursache für die Leistung, der AN selbst zu tragen hat.	

3. Was sind Regieleistungen?

Ein Vertrag besteht aus zwei Hauptkomponenten. Es sind dies die Leistung (Qualität und Quantität) und die zugehörige Vergütung. In der Praxis wird der Vertrag, je nachdem welche Art der Vergütung vorliegt, Einheitspreisvertrag, Pauschalpreisvertrag oder Regiepreisvertrag genannt.

Bei einem Regiepreisvertrag ergibt sich die Abrechnungsgrundlage nach dem tatsächlichen Aufwand.

Bei einem Regiepreisvertrag ist es allerdings nicht der Fall, dass die tatsächlich entstandenen Kosten

vergütet werden, das wäre nur bei einem – in Österreich unüblichen – Selbstkostenerstattungsvertrag möglich. Es werden die eingesetzten Produktionsmittel nach ihrem tatsächlichen Einsatz (verbrauchte Stunden und Materialmengen) zu den vereinbarten Regiesätzen vergütet. Das Risiko des Verbrauches, etwa die Anzahl der Stunden zum Verputzen einer Wand, ist neutralisiert, weil der Produktionsmittleinsatz die variable Basis der Vergütung darstellt. Das Kalkulationsrisiko für den Regiesatz, also z.B. die Festlegung des Preises für eine Arbeitsstunde, liegt hingegen ausschließlich beim Unternehmer.

4. Arten von Regieleistungen: angehängte und selbstständige

Es wird unter Regieleistung eine (Bau-)Leistung verstanden, welche in Regie, also nach dem tatsächlichen Verbrauch (z.B. bei Stoffen) bzw. Einsatz (z.B. bei der menschlichen oder maschinellen Arbeitskraft) der Produktionsmittel, abgerechnet wird.

Die ÖNORM B 2110 unterscheidet zwischen angehängten und selbstständigen Regieleistungen (Abschnitt 3.12 der ÖNORM B 2110, Ausgabe März 2013):

- I. Angehängte Regieleistungen** werden im Rahmen eines Einheits- oder Pauschalpreisvertrages vereinbart. Eine Leistungsgruppe des Leistungsverzeichnisses (LV) beinhaltet Regiepositionen und Verrechnungssätze (Regiepreise). Die Regieleistungen sind den nach Einheits- oder Pauschalpreisen abzurechnenden Leistungen untergeordnet, ihnen also angehängt. Zwei Unterfälle lassen sich unterscheiden (Fall a stellt den Regelfall dar):
- a. Eine konkrete Regieleistung, also was in Regie auszuführen ist, ist vorweg nicht vereinbart. Es liegt daher eine abstrakte Regievereinbarung vor,

die erst in eine konkrete Beauftragung übergeführt werden muss (z.B. Herstellen eines Durchbruches in Regie). Was tatsächlich in Regie auszuführen ist, ergibt sich nämlich erst im Zuge der Ausführung, in der Regel auf Anordnung des AG. Es sieht die ÖNORM B 2110 (Abschnitt 6.4.1) allerdings vor, dass Regieleistungen nur dann anzuordnen sind, *wenn für erforderliche Leistungen keine zutreffenden Leistungspositionen vorhanden sind.*¹

Es müssen die konkreten Regieleistungen erst beauftragt werden. Die LV-Mengen für Regieleistungen und die vereinbarten Regiepreise stellen eine Art Rahmenvereinbarung dar, aus der dann konkrete Leistungen abgerufen werden. Die konkrete Regieleistung ist vor Ausführung der Regieleistung in einem Regieantrag/-auftrag zu erfassen (siehe Mustertext 2; Kapitel 12.2).

- b. Im Vertrag ist bereits eine konkrete Leistung, die mit den Regieverrechnungssätzen abgerechnet werden soll, genannt. Liegt solch ein konkreter Auftrag bereits vor, ist ein weiterer Regieantrag bzw. -auftrag nicht mehr notwendig.

¹ Zum Spannungsfeld zwischen Anordnung zur Durchführung und Vergütung einer Leistung in Regie bzw. Vergütung im Zuge einer Mehrkostenforderung siehe *Kropik*, Bauvertrags- und Nachtragsmanagement, Seiten 330f.

II. Sind in einem Vertrag ausschließlich Regieleistungen vereinbart, so liegen **selbstständige Regieleistungen** vor. Nach der Definition der ÖNORM B 2110 handelt es sich bei selbstständigen Regieleistungen um Leistungen, welche nicht im Rahmen eines mit Einheits- oder Pauschalpreisen abgeschlossenen Bauvertrages anfallen. Auch dabei können zwei Unterfälle auftreten:

a. Der Vertrag ist als Rahmenvertrag (oder Rahmenvereinbarung) anzusehen. Es liegt eine abstrakte Leistungsvereinbarung vor. Es können die Regiepositionen mit der Menge 1,00 angegeben sein, es können aber auch die Mengen bereits dem vorausgerichtlichen Bedarf entsprechen. Erst im Anlassfall

werden konkrete Leistungen vom Auftraggeber genannt und vereinbart. Ein weiterer Regieantrag bzw. Regieauftrag wäre zwar nicht notwendig, Verträge sehen es aber meist vor.

b. Es sind bereits konkrete Leistungen vereinbart, etwa das Herstellen eines Sockels für eine Umzäunung in Regie. Ein weiterer Regieantrag bzw. Regieauftrag für diese Leistungen ist nicht mehr notwendig.

Ob angehängte oder selbstständige Regieleistungen vorliegen, hat vor allem Auswirkungen darauf, wie die allgemeinen Kosten der Baustelle (Baustellen-Gemeinkosten) zu erfassen und zu vergüten sind (siehe Kapitel 6.3).

5. Regieverträge sind Kostenvoranschläge

Die Preisseite eines Vertrages kann ein Kostenvoranschlag oder eine Pauschale sein. Bei einem Kostenvoranschlag errechnet sich das zu bezahlende Entgelt erst nach Leistungserbringung durch Ermittlung des Aufmaßes, bei einer Pauschale ist das Entgelt bereits vorweg festgelegt. Für die Ermittlung der Vergütung benötigt ein Kostenvoranschlag eine detaillierte Abrechnung, eine Pauschalpreisvereinbarung hingegen nicht.

Einheits- und Regiepreisvereinbarungen haben den Charakter von Kostenvoranschlägen. Es wird nach tatsächlich Geleistetem abgerechnet. Beim Einheitspreisvertrag erfolgt das nach dem Output, z.B. m² Mauerwerk, beim Regievertrag nach dem Input, z.B. aufgewandte Stunden. Daher ist ein Regievertrag ein aufwandsorientierter Kostenvoranschlag.

Kostenvoranschläge können eine verbindliche oder unverbindliche Entgeltzusage aufweisen (§ 1170a ABGB). Bei einem verbindlichen Kostenvoranschlag kann in Summe nicht mehr als vorweg vereinbart wurde abgerechnet werden (oft auch *Kostendeckel* genannt). Ist daher im Regievertrag ein Gesamtpreis von

z.B. € 5.000 vereinbart und stellt sich nach Ermittlung der Abrechnungssumme nach tatsächlichem Aufwand (Stunden- und Materialeinsatz) heraus, dass sie höher als der vereinbarte Gesamtpreis ausfällt, so kann beim verbindlichen Kostenvoranschlag nicht mehr als ursprünglich vereinbart abgerechnet werden. Zusätzliche oder geänderte Leistungen sind vom Kostendeckel jedoch ausgenommen.

Beim unverbindlichen Kostenvoranschlag muss der AG vor erheblichen Kostenüberschreitungen (ab etwa 15%) gewarnt werden.² Mustertext 3 zeigt solch einen Hinweis (Warnung vor Kostenüberschreitung). Versäumt der Unternehmer diese Mitteilung, so kann er jenen Vergütungsanspruch, der über den ursprünglich vereinbarten Gesamtpreis hinausgeht, verlieren.

Achtung: Bei Geschäften mit Konsumenten liegt im Zweifelsfall, also wenn nicht das Gegenteil vereinbart ist (etwa durch die Vereinbarung der Abrechnung nach tatsächlich aufgewandten Stunden und Materialmengen)³, ein verbindlicher Kostenvoranschlag vor.

² Siehe dazu *Kropik*, Bauvertrags- und Nachtragsmanagement, Seiten 620ff.

³ Zu weiteren Vereinbarungen die auf einen unverbindlichen Kostenvoranschlag hindeuten können, siehe *Kropik*, Bauvertrags- und Nachtragsmanagement, Seiten 618f. Rechtssicher ist jedenfalls folgende Vereinbarung: „Die Höhe des vereinbarten/beauftragten Entgelts für die angeführten Regieleistungen ist unverbindlich. Die Abrechnungssumme, welche sich nach dem tatsächlichen Einsatz bzw Verbrauch ergibt, kann das vereinbarte Entgelt unter-, aber auch überschreiten“.

6. Preisermittlung und Abrechnung von Regieleistungen

Für die Abrechnung von in Regie auszuführenden Leistungen sind Vergütungssätze für Arbeitsstunden, Materialien und Gerätestunden vereinbart (Regiepreise). Diese Vergütungssätze sind, von einer allfällig vereinbarten Preisumrechnung abgesehen, unveränderlich. Das Preisrisiko trägt daher der Unternehmer.

Zu beachten ist, was neben der eigentlichen Arbeitsleistung für die in Regie hergestellte Leistung noch zusätzlich abrechenbar ist (etwa der Zeitaufwand für Aufsicht, für Transporte oder für Baustellenein-

richtungsgegenstände). Für einen gesondert verrechenbaren Aufwand muss in der Kalkulation der Regiepreise keine Deckungsvorsorge durch Umlage vorgesehen werden.

Dem Aufbau des Regielohnpreises gemäß ÖNORM B 2061 folgend (K3-Blatt) sind nachstehende mit „x“ gekennzeichnete Kostenbestandteile vom Regielohnpreis für angehängte Regieleistungen umfasst. Fallen solche Kostenbestandteile an, besteht für den Unternehmer kein zusätzlicher Vergütungsanspruch.⁴

Kollektivvertraglicher Lohn	x
Anteiliger unproduktiver Lohn (z.B. für Aufsicht)	siehe Kapitel 6.1
Außerkollektivvertragliche Überzahlung	x
Mehrarbeits- und Schichtzuschläge	siehe Kapitel 6.2
Erschwerniszulagen	siehe Kapitel 6.2
Lohnnebenkosten	x
Dienstreisevergütungen (lohngebundene Kosten)	x
Andere lohngebundene Kosten	x
Gesamtzuschlag	x
Umlage der Baustellen-Gemeinkosten	siehe Kapitel 6.3

6.1 Behandlung der Kosten für Aufsicht

Der Aufwand für allfällig notwendige Aufsicht der in Regie arbeitenden Mannschaft ist entsprechend den vereinbarten Regiepreisen und den aufgewandten Stunden abrechnungsfähig. Im Regiesatz für Lohn- oder Gehaltsempfängern sind nach Abschnitt 8.2.6.2 der ÖNORM B 2110 Leistungen für Aufsichtspersonal nicht enthalten. In der Regievereinbarung (Regieantrag/-auftrag) ist dieser Aufwand daher entsprechend anzugeben.

In manchen Leistungsverzeichnissen finden sich allerdings davon abweichende Regelungen, die die Aufsicht mit den zeitgebundenen Baustellengemeinkosten als abgedeckt ansehen. Das kann allerdings nur auf angehängte Regieleistungen zutreffen und wenn die Regieleistungen zeitgleich mit den Hauptleistungen erbracht werden (siehe auch Kapitel 6.3).

⁴ Kropik, Bauvertrags- und Nachtragsmanagement, Seite 370. Allgemein zur Kalkulation siehe Kropik, Baukalkulation und Kostenrechnung.

6.2 Behandlung der Kosten für Aufzahlungen für Überstunden, Nachtarbeit usw sowie für Erschwernisse

In der Regel wird ein Regiestundensatz für die Normalarbeitszeit und ohne Berücksichtigung von besonderen Zuschlägen vereinbart (vgl. Abschnitt 8.2.6.2 der ÖNORM B 2110). Daher sind Aufzahlungen für Überstunden, Nacht-, Sonn- oder Feiertagsstunden, für Schichtarbeit, Aufwendungen für allfällige Ersatzruhezzeiten oder auch für Erschwernisse (Erschwerniszuschläge gemäß Kollektivvertrag) gesondert verrechenbar. In der Regievereinbarung

(Regieantrag/-auftrag) sind die zu Aufzahlungen führenden Umstände anzugeben (siehe Kapitel 8.1).

Auf der Leistungsbeschreibung Hochbau (LB-H) aufbauende Leistungsverzeichnisse sehen für eine Überstunde, die dem Dienstnehmer mit 50%igem Zuschlag zu vergüten ist, ein zusätzliches Entgelt von 33 % (bei 100%igem Zuschlag von 66 %) auf den vereinbarten Regiepreis in der Normalarbeitszeit vor.⁵

6.3 Behandlung der Baustellen-Gemeinkosten

Die unter dem Begriff Baustellen-Gemeinkosten zu verstehenden Leistungen sind besonders zu beachten. Unter Baustellen-Gemeinkosten sind einmalige Kosten der Baustelle (Einrichten der Baustelle wie Aufbau von Containern, Herstellen eines Baustromanschlusses usw) sowie zeitgebundene Kosten (Aufsichtskosten wie für Bauleitung oder Polier, allgemeine Gerätekosten z.B. für Container und die zugehörigen Betriebskosten usw) zu verstehen.

Nach der ÖNORM B 2110 Abschnitt 8.2.6.1.2 erfolgt bei angehängten Regieleistungen, sofern diese während der vertraglichen Leistungsfrist der Hauptleistungen zu erbringen sind, keine gesonderte Vergütung von zeitgebundenen Kosten der Baustelle. Die ÖNORM B 2110 impliziert wohl, dass angehängte Regieleistungen, im Vergleich zu jenen Leistungen die nach Pauschalen oder nach Einheitspreisen abgerechnet werden, einen geringen Umfang ausmachen, sodass durch Regieleistungen keine nennenswerte (zusätzliche) Beeinflussung der zeitgebundenen Kosten der Baustelle eintritt.

Ergibt sich jedoch eine Verlängerung der Leistungsfrist wegen Regieleistungen oder werden Regieleistungen in Zeiten erbracht zu denen keine Vergütung der zeitgebundenen Baustellen-Gemeinkosten aus dem Hauptvertrag mehr erfolgt, besteht für zeitgebundene Kosten der Baustelle ein gesonderter Vergütungsanspruch.

Es besteht, unabhängig vom Anspruch auf Vergütung von zeitgebundenen Kosten, ein Anspruch, wenn ausschließlich wegen Regieleistungen einmalige Baustellen-Gemeinkosten anfallen.

Ein allfälliger Aufwand für Baustellen-Gemeinkosten ist bei selbstständigen Regieleistungen gesondert, in der Regel ebenfalls in Regie, zu vergüten. Sind allerdings keine Positionen für einzelne Kostenarten der Baustellen-Gemeinkosten vorhanden (z.B. für den Einsatz einer Bauleitung) sind diese Kosten in die Preise der vorhandenen Positionen einzurechnen, was allerdings nur möglich ist, wenn der Leistungsumfang vorweg bekannt ist.

⁵ LB-H (Version 20) Position 20.11.00A.

6.4 Behandlung von Transportkosten und des Aufwandes für Ladearbeit

a) Bei vereinbarten Regiepreisen für konkrete Materialien

Nachfolgendes gilt für in Regie vereinbarte konkrete Stoffbeistellungen (z.B. ...m³ Mörtel grob bis 4 mm zu je ...€/m³). In der ÖNORM B 2110 findet sich zur Frage wie Transport und Ladearbeit zu behandeln sind keine Angaben.

Gemäß LB-H Leistungsgruppe 20 „Regieleistungen“ sind in die Regiepreise für Stoffe die Transportkosten zur Baustelle einzurechnen („frei Baustelle“) und ebenso der Aufwand für das Abladen. Das ist sinnvoll und kann wohl als branchenüblich bezeichnet werden.

Manipulationen von Materialien vom Baustellenlagerplatz oder Abladeplatz zur Arbeitsstelle sind, weil Teil der Regiearbeit, allerdings vergütungsfähig (in der Regel nach dem Zeitaufwand, also nach Regiestunden).

b) Bei einem vereinbarten Kostenrahmen für Materialien

Für die Abrechnung von Stoffen (Materialien) kann

auch ein Kostenrahmen vorliegen, der in Verrechnungseinheiten (VE) vereinbart ist (z.B. 1.000 VE zu je 1,10 €/VE). Der getätigte Aufwand ist durch saldierte Rechnungen nachzuweisen. Der ausgewiesene Betrag in Euro entspricht der Anzahl an VE die mit dem Einheitspreis (z.B. 1,10 €/VE) multipliziert wird. In diesem Fall sind die Transportkosten zur Baustelle über Rechnungen des Lieferanten oder Eigenleistung (z.B. Regiestunden) zu erfassen.

Der Aufwand für das Abladen von Materialien und für die Manipulation von Materialien ist – siehe oben – gesondert vergütungsfähig.

Der Einheitspreis (€/VE) entspricht eigentlich einem Hebesatz mit dem die Verrechnungseinheit in die Vergütungseinheit umgerechnet wird. Ist beispielsweise pro VE ein Faktor von 1,10 vereinbart und werden € 200 über Rechnungen an Materialeinsatz nachgewiesen (Rabatte und Nachlässe sind, hingegen ist ein Skonto nicht zu berücksichtigen), so besteht die Regievergütung aus € 200 x 1,10 = € 220.

6.5 Regiepreise für Geräte

Bestehen Regiepreise für Geräte und erfolgt die Vergütung nach Preisen je Stunde, so haben diese Preise auch die Kosten für den Gerätefahrer und die Betriebsstoffe zu enthalten (Abschnitt 8.2.6.4 der ÖNORM B 2110).

Hinzuweisen ist, dass für den Regieeinsatz nur solche Geräte vom Auftraggeber angefordert werden sollten, welche auf der Baustelle zur Verfügung stehen. Anderenfalls sind die Transportkosten für das Gerät in Regie abzurechnen.

7. Anordnung von Regiearbeiten

Ist eine Regieleistung nicht bereits vorweg konkret bestimmt, also abstrakt vereinbart, darf sie erst ausgeführt werden, wenn sie vom AG konkret angeordnet wurde. Alleine der Umstand, dass in einem Leistungsverzeichnis auch Regiepositionen vorhanden sind, berechtigt den Unternehmer nicht, eigenständig Regiearbeiten vorzunehmen.

Anordnungsberechtigt ist jedenfalls der AG selbst. Er kann im Vertrag auch Stellvertreter nennen, etwa jene Personen die Regieleistungen beauftragen, Bautagesberichte und Regieberichte abzeichnen können usw. Bei der Durchführung eines Bauprojektes bedient sich der AG oft einer Örtlichen Bauaufsicht (ÖBA). Gibt der AG dazu keine Erklärung zur Vollmacht der ÖBA ab, so ist zu bedenken, dass Beauftragungen von Regieleistungen die ÖBA nicht für den AG verbindlich vornehmen kann. Die Tätigkeit der ÖBA liegt lediglich in einer überwachenden, aber keiner den Bauherrn vertretenden Funktion.⁶ Eine stillschweigende Bevollmächtigung kann aber in Form einer Duldungsvollmacht oder Anscheinsvollmacht vorliegen.

Von einer Duldungsvollmacht wird dann gesprochen, wenn der Vertretende das Verhalten seines Vertreters gekannt und geduldet hat. Eine Duldungsvollmacht liegt daher dann vor, wenn die ausgeübte Vertretung dem AG bekannt ist. Sie kann daher dann angenommen werden, wenn dem AG die zu genehmigende Handlung zur Kenntnis gelangt ist und kein Widerspruch erfolgt. Das kann z.B. über die Mitteilung des Unternehmers an den AG erfolgen, dass die ÖBA Arbeiten in Regie angeordnet hat. Solch eine Mitteilung kann dem Mustertext 1 entnommen werden.

Beauftragt eine Hausverwaltung im Namen einer Eigentümergemeinschaft, so kann von einer (Verwaltungs-) Vollmacht ausgegangen werden (§1029 ABGB).

Darauf, wer Regieleistungen gem. der vertraglichen Vereinbarung anordnen darf, hat der Unternehmer besonders zu achten. In manchen Verträgen findet sich die Bestimmung, dass nur der AG selbst zur Anordnung von Regieleistungen berechtigt ist und für von anderen Personen angeordneten Regieleistungen keine Vergütung erfolgt, weil derart beauftragte Leistungen für den AG als nicht beauftragt gelten würden. Anordnungen anderer Personen, zum Beispiel von der ÖBA, wären dann von einem vollmachtlosen Vertreter gegeben. Sich auf ein allfällig abgegebenes Schreiben gemäß Mustertext 1 zu berufen, kann in diesem Fall zu wenig sein.⁷ Liegen solche oder ähnliche Vertragsbedingungen vor, sollte aus Gründen der Rechtssicherheit, der Unternehmer vor Ausführung der Leistung auf einen persönlich erteilten Regieauftrag des AG beharren.

Auch wenn Regiepreise in einem Leistungsverzeichnis vereinbart sind, darf der Unternehmer nicht von sich aus, also ohne Anordnung des AG, Regieleistungen ausführen, etwa weil er meint, diese Leistungen seien zur Leistungserstellung notwendig und es seien keine anderen geeigneten Leistungspositionen im Vertrag vereinbart. Nach Abschnitt 6.4.1 der ÖNORM B 2110 sind Regieleistungen nur dann zu vergüten, wenn vom AG ihre Durchführung in Regie angeordnet oder ihrer Durchführung zugestimmt wurde. Die Akzeptanz des Regieantrages, der dadurch zum Regieauftrag wird, ist solch eine Zustimmung.

Vereinbarungen müssen nicht zwingend in schriftlicher Form vorliegen. Auch mündlich geschlossene Verträge sind gültig.⁸ Es hat aber der Unternehmer zu beweisen, dass die Leistungserbringung vereinbart wurde. Deshalb ist der Schriftform der Vorzug zu geben.

⁶ Kropik, Bauvertrags- und Nachtragsmanagement, Seite 181.

⁷ Wenn allerdings der AG der Verhandlungsführung der ÖBA widerspruchlos beiwohnt, begründet das eine Duldungsvollmacht (vgl. OGH 23.02.2016, 4 Ob 185/15g).

⁸ Nach OGH 4 Ob 185/15g (siehe auch FN 7) bedeutet das widerspruchslöse Beiwohnen der Verhandlungsführung auch notwendigerweise ein Abgehen von der Schriftformerfordernis.

8. Notwendige Vereinbarungen vor Beginn der Arbeiten

8.1 Allgemeine Vereinbarungen

Neben der Festlegung des mit der Regieleistung angestrebten Leistungsziels (Art und Umfang der Regieleistung) sind grundsätzlich noch weitere Vereinbarungen notwendig. Welche Vereinbarungen zu treffen sind nennt Abschnitt 6.4.2 der ÖNORM B 2110. Sie betreffen die Anzahl und die Beschäftigungsgruppen der erforderlichen Arbeitskräfte sowie mögliche Aufzahlungen, die bei Eintreten bestimmter Umstände zu vergüten sind. Diese Umstände können Arbeiten außerhalb der Normalarbeitszeit oder Erschwernisse, die nach dem zutreffenden Kollektivvertrag zu Aufzahlungen führen, betreffen (z.B. Schmutzzulage, Zulage für Arbeiten auf Gerüsten usw).

Bei der Vereinbarung der Anzahl und der Beschäftigungsgruppen der Arbeitskräfte sind gegebenenfalls auch allfällige Leistungen des Aufsichtspersonals zu berücksichtigen.

Werden die in Regie eingesetzten Beschäftigungsgruppen vor Leistungserbringung nicht einvernehm-

lich festgelegt, kann die Abrechnung nur nach der für die Regieleistung notwendigen Mindestqualifikation erfolgen. Steht allerdings nur überqualifiziertes und daher teureres Personal zur Verfügung, so liegt es am Unternehmer den AG über diesen Umstand zu informieren, um eine Vereinbarung darüber zu treffen nach welchen Regiesätzen abgerechnet werden kann.

Außer der für das Arbeiten außerhalb der Arbeitszeit und Aufzahlungen für Erschwernisse steht keine gesonderte Vergütung für weitere Aufzahlungen für Regiearbeiten von Lohn- oder Gehaltsempfängern zu. Alle anderen Lohnbestandteile sind in den Regiestundenlohnpreis einzurechnen. Das betrifft insbesondere Sondererstattungen (Reisekostenvergütungen, Taggelder), Überzahlungen, besondere Baustellenzulagen usw.

8.2 Der Regieantrag/-auftrag

Die Vereinbarung über die Erbringung von Regieleistungen samt den besonderen Umständen, wie z.B. Aufzahlung für Erschwernisse, wird grundsätzlich in einem Regieauftrag festgehalten. Um zu einem Regieauftrag zu gelangen, muss der Unternehmer eventuell zuvor einen Regieantrag erstellen (siehe Mustertext 2; Kapitel 12.2). Regieantrag bzw Regieauftrag haben die Leistungen kurz zu beschreiben und es sollte der Gesamtaufwand für die Leistungserbringung abgeschätzt werden (Regieauftragssumme). Durch Akzeptanz des Regieantrags durch den AG wird der Regieantrag zum Regieauftrag.

Ist der Unternehmer der Ansicht, dass vom AG zwingend Leistungen in Regie zu beauftragen sind, etwa zur Beseitigung von Bauschäden um ein Weiterarbeiten zu ermöglichen oder Abbruch und Neuerstellung einer Teilleistung wegen Umplanung, so ist jedenfalls ein Regieantrag zu stellen.

Zur Nachvollziehbarkeit und zur Verknüpfung mit dem Regiebericht und der Regieabrechnung ist es empfehlenswert, jeden Regieantrag bzw Regieauftrag eindeutig mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen.

Erfolgt eine mündliche (z.B. telefonische) Freigabe des Regieantrages, so sollte dieser Umstand zumindest am Regieantrag festgehalten werden. Besser ist es, dem AG eine Auftragsbestätigung zu übermitteln.

Erfolgt eine ad hoc Anweisung vor Ort, so ist dieser Umstand am Regiebericht zu vermerken. Solche Vermerke sollten auch immer den Namen der anordnenden Person enthalten.

8.3 Sonderfall: Anordnung von Regieleistungen ohne konkretes Regieangebot

Verzichtet ein AG auf eine Angebotslegung und damit auf ein Angebot über die (voraussichtlichen) Kosten, so besagt das Gesetz (§ 1052 ABGB), dass im Zweifelsfall ein angemessenes Entgelt als vereinbart gilt.

Beauftragt ein AG eine Leistung in Regie auszuführen, ohne vorweg auf ein Angebot zu bestehen und sind die Regiepreise für Leistungen bekannt, so ergibt sich das Entgelt aus dem aufgezeichneten Einsatz der Produktionsmittel und den dafür (bereits vorweg) vereinbarten Regiepreisen.

Nur wenn einzelne Preise für Leistungen vorweg nicht bestimmt sind, so gilt ein angemessenes Entgelt, welches eventuell nachträglich durch einen Sachverständigen zu bestimmen ist, als vereinbart. Die ÖNORM B 2110 geht zur Bestimmung des Entgeltanspruchs von nachgewiesenen Kosten (z.B. Einkaufspreise) zuzüglich des Gesamtzuschlages aus.⁹

9. Dokumentation von Regieleistungen (Der Regiebericht)

Da die Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand erfolgt, ist dieser zu dokumentieren. Nach Abschnitt 6.2.7.2.2 der ÖNORM B 2110 können Regieleistungen auch in Bautagesberichten dokumentiert werden. Die Dokumentation umfasst wer, wann und wie lange an welchen Regieleistungen gearbeitet hat. Das gilt auch für den Einsatz von Geräten. Auch ist weiteres festzuhalten, welche Materialien in welcher Menge für welche Leistungen verbraucht wurden.

In der Praxis werden diese Aufzeichnungen in eigenen Regieberichten geführt. Wie so eine Aufzeichnung erfolgen kann, ist im Mustertext 4; Kapitel 12.4 festgehalten.

Die geforderten Aufzeichnungen können grundsätzlich in jeder geeigneten Weise vorgenommen werden.¹⁰

Folgendes ist zu beachten:

Pausen sind keine Arbeitszeit. Daher sind solche Zeiten auch nicht in Regie verrechenbar. Ablaufbedingte Wartezeiten hingegen, etwa weil mit dem Bagger ein Fels zerkleinert wird und der Hilfsarbeiter daher zurzeit nichts zu tun hat, sind verrechenbare Zeiten. Restbestände von später keinem Produktionsprozess mehr zuführbaren Materialien sowie Verschnitt und allfälliger Verlust sind verrechenbar. Die Mengen sind im Regieberichten zu vermerken.

⁹ Siehe ausführlich dazu *Kropik*, Bauvertrags- und Nachtragsmanagement, Seiten 365ff.

¹⁰ Vgl. OGH 28.05.2015, 9 Ob 19/15g (Österreichische Bauzeitung 17/2016, Seite 32).

¹¹ Aus Österreich ist keine Judikatur bekannt. Vgl. aber OLG Düsseldorf, 09.08.2013-22U161/12.

¹² Vgl. OGH 28.05.2015, 9 Ob 19/15g (Österreichische Bauzeitung 17/2016, Seite 32).

Aufzeichnungen von Regieleistungen sind täglich zu führen und längstens wöchentlich vom AG oder dessen Vertreter abzeichnen zu lassen oder dem AG zu übermitteln. Eine verspätete Übermittlung wird wohl zu keinem Anspruchsverlust führen, wenn der Unternehmer nachträglich alle Angaben macht um den Vergütungsanspruch zu rechtfertigen.¹¹

Wie eine Übermittlung der Aufzeichnungen erfolgen kann, also wenn die Regieberichte vom AG oder dessen Vertreter nicht vor Ort auf der Baustelle abgezeichnet werden, ist dem Mustertext 5; Kapitel 12.5 zu entnehmen. Eine Eintragung in einen Regiebericht gilt

nach der ÖNORM B 2110 dann als vom AG bestätigt, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen schriftlich dagegen Einspruch erhebt (das wird auch Anerkennungsfiktion genannt). Die Frist beginnt mit dem Datum der Übergabe des Bautagesberichtes. Spätere Einsprüche sind möglich, die Beweislast für das Gegenteil dessen was in den Regieberichten dargelegt ist (z.B. über die Anzahl der aufgezeichneten Stunden), liegt dann beim AG. Werden vom Unternehmer die Regieberichte allerdings nicht täglich geführt und wöchentlich dem AG vorgelegt bzw. übermittelt, so ist die Anerkennungsfiktion nicht gegeben¹², und die Beweislast über den Umfang des Ressourceneinsatzes trifft den Unternehmer.

10. Abrechnung von Regieleistungen

Zur Abrechnung von Regieleistungen finden sich in der ÖNORM B 2110 detaillierte Bestimmungen.¹³ Die Leistungen werden nach der anerkannten Art und dem anerkannten Umfang sowie dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet. Die anerkannte Art bzw. der anerkannte Umfang ist wohl jener, der sich aus den anerkannten, also nicht beanspruchten, Regieberichten ergibt.

Der Aufwand für die Herstellung der vereinbarten Regieleistungen wird nach

- den Arbeitsstunden für Lohnempfänger bzw. Gehaltsempfänger sowie Aufzahlungen,
- dem Materialeinsatz,
- Zeiten der Gerätebeistellung und Mengen von verbrauchten Betriebsstoffen,

- den Fremdleistungen und
 - sonstigen Kosten
- abgerechnet (vgl. ÖNORM B 2110 Abschnitt 8.2.6.1.1).

Die Abrechnung der Lohnempfänger erfolgt nach den aufgezeichneten Stunden und auf Basis der vereinbarten Regiepreise. In der Regel sind unterschiedliche Regiepreise für die einzelnen Lohngruppen vorgesehen die sich auf die Normalarbeitszeit ohne Aufzahlungen für Erschwernisse beziehen. Auf Basis des Kollektivvertrages für Bauindustrie und Baugewerbe können für einzelne Zulagen folgende Auswirkungen auf den Grund-Regielohnpreis genannt werden¹⁴:

Circa-Auswirkung auf den Regielohngrundpreis	
Überstundenzuschlag 50 %	+ 33 % ¹⁵
Überstundenzuschlag 100 %	+ 66 %
Erschwerniszulage 5 %	+ 2 %
Erschwerniszulage 10 %	+ 4 %
Erschwerniszulage 15 %	+ 6 %
Erschwerniszulage 20 %	+ 8 %
Erschwerniszulage 25 %	+ 10 %

¹³ Ausführlich dazu in *Kropik*, Bauvertrags- und Nachtragsmanagement, Seiten 635ff.

¹⁴ *Kropik*, Bauvertrags- und Nachtragsmanagement, Seite 371.

¹⁵ Vgl. LB-H (Version 20) Position 201100A: Die außerhalb der normalen Arbeitszeit geleistete Stundenanzahl wird bei Überstunden mit einem 50%igem Zuschlag mit 1,33 und bei Überstunden mit einem 100%igem Zuschlag mit 1,66 multipliziert.

11. Sonstiges

Nachfolgende Punkte, welche auf die ÖNORM B 2110 abstellen, sind ebenfalls noch zu beachten:

- Sind zutreffende LV-Positionen für die Abrechnung einer Leistung im LV vorhanden, so sind diese heranzuziehen. Eine einseitige Anordnung des AG, diese Leistungen in Regie abzurechnen, ist unzulässig.
- Regieleistungen sind monatlich abzurechnen.
- Auch angehängte Regieleistungen sind in eigenen Rechnungen zu erfassen.
- Bei Regieabrechnungen ist kein Deckungsrücklass zu berücksichtigen.
- Regieleistungen sind gewährleistungsfähig. Ein Haftungsrücklass ist zu berücksichtigen.
- Die Zahlungsfrist für Regierechnungen beträgt 30 Tage ab Eingang der Rechnung beim AG.

12. Mustertexte

Nachstehende Muster unterstützen Sie bei der Dokumentation und korrekten Information des Auftrag-

gebers. Die Tabellen können Sie unter www.bau.or.at auch als Excel-Datei herunterladen.

12.1 Muster 1 – Mitteilung an den AG über die Anordnung von Regiearbeiten durch die ÖBA

Da Sie uns über den Umfang der Vollmacht der Örtlichen Bauaufsicht (Büro N.N.) nicht in Kenntnis gesetzt haben, teilen wir Ihnen der Ordnung halber mit, dass uns die ÖBA mit der Durchführung von Leistungen, welche nach den Regiepositionen des vereinbarten Leistungsverzeichnisses abzurechnen sind, beauftragt hat. Die in Regie durchzuführenden Leistungen sind folgende: ...

Der Ordnung halber übermitteln wir Ihnen den von der ÖBA unterfertigten Regieauftrag in der Beilage.

Teilen sie uns bitte mit, falls Sie in Zukunft über solche Anordnungen der ÖBA von uns informiert werden wollen, anderenfalls gehen wir von einer Vollmacht der ÖBA aus.

12.2 Muster 2 – Der Regieantrag/-auftrag

Regieantrag/-auftrag 1	Datum		Baustelle		Auftraggeber		Auftragnehmer	
	01.11.17		Reihenhausanlage Seegrund		Seegrund GmbH		Baumeister GmbH	
Für folgende Leistungen:		Vergrößern der Fensteröffnungen und Nacharbeiten der Laibungen.						
Ursache:		Umplanung; Aufforderung der ÖBA ein Angebot zu erstellen.						
Lohn / Gehalt								
Qualifikation	KZ	Aufwand	EH	Preisvereinbarung	Regiepreis	Summe	Anmerkung	
Facharbeiter	FA	15,0	Std	Gem. LV	51,00 € /Std	765,00 €		
Hilfsarbeiter	HA	15,0	Std	Gem LV	44,00 € /Std	660,00 €		
Zuzüglich Aufzahlungen:		Für allfällige Überstunden +1/3 (Leistung ist gem Anordnung "rasch" zu erbringen).						
Gerät								
Abbruchhammer	G7980	15,0	h	Gem. LV	25,00 € /h	375,00 €		
Betonsäge	G7522	15,0	h	Keine vorhanden	60,00 € /h	900,00 €		
Material								
Fertigmörtel	M86670	75,0	kg	Gem. LV	6,00 € /kg	450,00 €		
	50	kg						
Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand. Die Gesamtsumme kann daher sowohl unter- als auch überschritten werden. Die Unterschrift des AG oder seines Vertreters auf den Regieantrag bedeutet einen Regieauftrag.						3.150,00 €	Geschätzte Summe ohne allfällige Aufzahlungen und Mehrwertsteuer.	
Unterschrift Auftragnehmer / Bauleitung				Unterschrift Auftraggeber / Vertreter:				

12.3 Muster 3 – Warnung vor einer Kostenüberschreitung

Im Regievertrag Nr. ... vom ... ist der Einsatz von Arbeitskräften, Material und Gerät nur überschlägig angegeben. Es zeichnet sich ein erheblicher Mehrverbrauch ab. Dieser wird zu einer beträchtlichen Überschreitung der ursprünglich angenommenen Gesamtsumme führen. Die Gründe dafür sind: ...

12.4 Muster 4 – Aufzeichnung von Regieleistungen

Regietagesbericht 1	Datum		Baustelle				Auftraggeber			Auftragnehmer						
	05.11.17		Reihenhausanlage Seegrund				Seegrund GmbH			Baumeister GmbH						
Zu Regieauftrag: 1	Tätigkeiten:		Vergrößern der Fensteröffnungen in Schalbetonmauerwerk (Ort:													
	Ort:		Kellergeschoß; Ostseite													
Personal		Qualifikation	Arbeitszeit						Gesamt [Std]	davon			Aufzahlungen			
Mitarbeiter-Name	Pers.Nr.		von	bis	von	bis	von	bis		NAZ	50%	100%	%	für	%	für
NA Norbert	3245	HA	08:00	12:00	12:30	16:30	17:00	19:00	10:00	08:00	02:00		10%	Erschütterung		
NA Steffan	3356	FA	08:00	12:00	12:30	16:30	17:00	19:00	10:00	08:00	02:00		10%	Erschütterung		
									00:00							
									00:00							
Gerät		Arbeitszeit						Gesamt [Std]	Anmerkungen							
Geräteart		von	bis	von	bis	von	bis									
Abbruchhammer		08:00	12:00	12:30	16:30	17:00	19:00	10:00								
Betsäge		08:00	12:00	12:30	16:30	17:00	19:00	10:00								
								00:00								
Material																
Materialart	Menge	EH	Materialart			Menge	EH									
Fertigmörtel	50	kg														
Unterschrift Auftragnehmer / Bauleitung								Unterschrift Auftraggeber / Vertreter:								

Formulare für Regieberichte werden in unterschiedlicher Ausgestaltung und mit unterschiedlichem Informationsgehalt auch von diversen Firmen angeboten. Eine Internetsuche mit dem Stichwort „Regiebericht Vorlage“ bringt viele Treffer. Manche Auftraggeber sehen auch eigene Berichte vor, so z.B. die Stadt Wien mit den Drucksorten VD 29 und VD 30 und ÖBB oder ASFINAG (www.ava.online.at bzw. die Nachfolgeplattform www.provia.at).

12.5 Muster 5 – Übermittlung der Regieaufzeichnungen

Da die Regieberichte von ihrem Vertreter auf der Baustelle nicht unterfertigt wurden, übermitteln wir ihnen die Berichte der Kalenderwoche KW xx/2017 zu ihrer Kenntnisnahme. Wir weisen darauf hin, dass – gemäß vereinbarter ÖNORM B 2110 – nach Ablauf von zwei Wochen die Eintragungen als anerkannt gelten.

13. Weiterführende Literatur

Kropik, Bauvertrags- und Nachtragsmanagement, 2014, Eigenverlag
 Kropik, Baukalkulation und Kostenrechnung, 2016, Eigenverlag
 Karasek, ÖNORM B 2110 – Kommentar, 2016, Manz
 ÖNORM B 2110, Ausgabe 2013, Austrian Standards

KNOW-HOW AM BAU

Auf gute Organisation kommt es an.

TIPPS UND TRICKS
ZUR BETRIEBS-
OPTIMIERUNG



DIE BROSCHÜRE

„Regieleistungen – Von der Beauftragung bis zur Abrechnung“ (Auflage Juni 2017) ist eine Initiative des **Baubetriebswirtschaftlichen Ausschusses** der Bundesinnung Bau und in Zusammenarbeit mit **Univ. Prof. Dipl.-Ing. Dr. Andreas Kropik** (TU Wien und Bauwirtschaftliche Beratung GmbH, www.bw-b.at) erstellt. „Know-how am Bau“ erscheint in unregelmäßigen Abständen. Die Merkblätter und Checklisten liegen für Sie auch im Internet unter www.bau.or.at bereit.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Geschäftsstelle Bau
Schaumburgergasse 20, 1040 Wien
Tel. 05 90900 5222, office@bau.or.at

Redaktionelle Gestaltung und Copyright:

Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr. Andreas Kropik,
Salitergasse 26/2/2, 2380 Perchtoldsdorf,
Tel. 01 86 99 680, office@bw-b.at

Grafik und Produktion:

Werbeagentur JT, www.wa-jt.at
Fotos: fotolia, istock